



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
**Bundesamt für Sozialversicherungen BSV**

## **Nachtrag 8 zur Wegleitung über die Kassenzugehörigkeit der Beitragspflichtigen (WKB)**

Gültig ab 1. Januar 2019

318.106.198 WBK

12.18

## **Vorwort zum Nachtrag 8, gültig ab 1. Januar 2019**

Mit dem Nachtrag 8 wird das zweistufige Verfahren (Kassenwechselbegehren und Mutationsmeldung) geklärt, weiter werden die Kassenwechselregeln infolge Erwerbs und Verlusts der Mitgliedschaft in einem Gründerverband vereinheitlicht und die Anforderung der Randziffern 1037 bis 1039 präzisiert.

Die Änderungen sind mit dem Vermerk 1/19 versehen.

## **Abkürzungen**

WRB                      Weisungen für die Führung des Registers der Beitragspflichtigen

- 1037  
1/19 Mit dem Verlust der Mitgliedschaft zum Gründerverband endet auch die Zugehörigkeit des Beitragspflichtigen zur entsprechenden Verbandsausgleichskasse ([Art. 64 Abs. 1 und 2 AHVG](#)). Die Kassenzugehörigkeit besteht jedoch grundsätzlich bis zum Ende des Kalenderjahres fort ([Art. 121 Abs. 5 AHVV](#)). Für das Verfahren siehe die Rz 2015 ff.
- 2005.1  
1/19 Dem Kassenwechselbegehren folgt eine Mutationsmeldung. Die Mutationsmeldung dient nicht dazu, den Übertritt eines Beitragspflichtigen anzufordern (Rz 4010 WRB).
- 2009  
1/19 Die anfordernde Ausgleichskasse stellt der bisherigen Ausgleichskasse das Übertrittsbegehren bis spätestens am 31. August des laufenden Kalenderjahres schriftlich. Massgebend ist das Datum des Poststempels.
- 2015.1  
1/19 Die Verbandsausgleichskasse bestätigt schriftlich, dass die Voraussetzungen von Rz 1038 und Rz 1039 für einen Wechsel gegeben sind.
- 2015.2  
1/19 Ist die kantonale Ausgleichskasse mit dem Wechsel einer beitragspflichtigen Person oder eines Arbeitgebers nicht einverstanden, erhebt sie bis zum 31. Oktober Einspruch. Der Einspruch ist zu begründen und der Verbandsausgleichskasse sowie der bzw. dem Betroffenen bekanntzugeben. Er muss einen Hinweis auf die Möglichkeit enthalten, innert 30 Tagen den Entscheid des BSV anzurufen ([Art. 64 Abs. 6 AHVG](#)).
- 2016  
1/19 Der Übertritt erfolgt auf den 1. Januar des folgenden Kalenderjahres ([Art. 121 Abs. 5 erster Satz AHVV](#)). Wird das Übertrittsbegehren erst nach dem 31. August gestellt, erfolgt der Kassenwechsel erst ein Jahr später.
- 2016.1  
1/19 Der Kassenwechsel erfolgt in der Regel nicht rückwirkend.
- 2019  
1/19 Die Wahl einer neuen Ausgleichskasse muss bis zum 31. August des Jahres erfolgen, in welchem die Voraussetzungen für die Ausübung des Wahlrechtes erfüllt sind. Die

Wahl wirkt ab 1. Januar des folgenden Jahres, bei verspäteter Ausübung ein Jahr später.

2019.1 Der Kassenwechsel erfolgt in der Regel nicht rückwirkend.  
1/19

2023 Nach Ausübung des Wahlrechtes aufgrund der Mitgliedschaft in mehreren Gründerverbänden kann eine erneute Wahl erst auf den gemäss [Art. 99](#) und [117 Abs. 1 AHVV](#) nächstmöglichen Termin erfolgen (d.h. auf den 1. Januar 2021, 2026, 2031, usw.).